

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Steuererklärung 2017 bitten wir um folgende Angaben:

Bitte mit dem Kassenbericht Dezember 2017 zurücksenden!

1. Körperliche Bestandsaufnahme mit beiliegender Inventurliste (bitte Seite 4)
2. Offene Rechnungen (bitte Seite 5 eintragen)
3. Forderungen einschließlich Geschäftsanteile (bitte Seite 6 eintragen)
4. Darlehensschulden (bitte Seite 7 eintragen)
5. Girokonten-Auszüge zum 31.12.2017
6. Änderungen des Familienstandes (Eheschließung usw.) und Anzahl der Familienmitglieder (Geburt usw.)
7. Nachweis über Kapitaleinkünfte im Kalenderjahr 2017
 - Zinsen von Sparkonten
 - Zinsen von Termingeldkonten
 - Zinsen von sonstigen Anlageformen
8. Steuerbescheinigungen für Zinsen, Dividenden und Kontoauszüge von Bausparkonten (Spar- und Darlehenskonten) sind ebenfalls beizulegen.
9. Spendenbelege bitte beilegen.

10. Welche Kinder waren 2017

a) in Ausbildung

b) für welchen Beruf?

- | | |
|---------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |

wo?

Ausbildungsdauer

- | | | |
|---------|-----------|-----------|
| 1. | von | bis |
| 2. | von | bis |
| 3. | von | bis |

Hatte eines dieser Kinder eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen ?

War ein Kind erwerbstätig ? (Kein Ausbildungsdienstverhältnis)

Wenn ja, welches Kind

11. Welche Kinder waren 2016 zur Berufsausbildung auswärts untergebracht?

- | | | |
|---------|-----------|-----------|
| 1. | von | bis |
| 2. | von | bis |
| 3. | von | bis |

12. Angaben und Nachweise zu den Kinderbetreuungskosten

Steuerlich berücksichtigungsfähig sind Dienstleistungen zur Kinderbetreuung, wie z. B. Kindergartenbeiträge o. ä., Beschäftigungen von Kinderpflegerinnen, Tagesmüttern und Beschäftigungen von Hausgehilfen, soweit diese Kinder betreuen.

14. Angaben und Nachweise zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen

Steuerlich berücksichtigungsfähig sind Lohnaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anstellung von geringfügig oder sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern im eigenen Haushalt entstehen, sofern diese haushaltsnahe Tätigkeiten erbringen, wie z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege oder die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist beim Haushaltsscheckverfahren die Vorlage, der von der Bundesknappschaft für den Arbeitgeber ausgestellten Jahresentgeltmeldung, bei geringfügiger oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung die Vorlage der durch den Arbeitgeber ausgestellten Jahresentgeltmeldung.

15. Angaben und Nachweise zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Steuerlich berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für handwerkliche Tätigkeiten in der eigenen Wohnung, sofern es sich um Schönheitsreparaturen (z. B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, das Streichen oder Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken oder Heizkörpern oder die Beseitigung kleiner Schäden) oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden (z. B. Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen; Modernisierung der Einbauküche oder des Badezimmers; Arbeiten am Dach, an der Fassade oder an Außenwänden; Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen wie Herd und Fernseher; Maßnahmen der Gartengestaltung) handelt. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist die Vorlage einer Rechnung, in der die Aufwendungen für Material und Arbeit getrennt aufgeführt sind, und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers.

16. Nachweis der Nutzung eines betrieblichen Pkw's durch Unternehmer

Die so genannte 1%-Methode, wonach für die private Nutzung eines betrieblichen Pkws die Nutzungsentnahme pauschal in Höhe von monatlich 1% des Brutto-Listenpreises angesetzt werden kann, ist auf die Nutzung solcher Pkws beschränkt, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden. Bei Pkws, die weniger als 50% betrieblich genutzt werden, sind die auf die Privatfahrten tatsächlich entfallenden Kosten im Wege der Nutzungsentnahme zu berücksichtigen.

Um die regelmäßig steuerlich günstigere 1%-Regelung anwenden zu dürfen, muss die überwiegend betriebliche Nutzung des Pkws glaubhaft nachgewiesen werden. Dafür stehen dem Steuerpflichtigen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Führung eines Fahrtenbuches,
- Eintragungen in Terminkalendern,

- Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- Formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. 3 Monate), Angaben über Anlass und die zurückgelegte Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes sind ausreichend.

Für Arbeitnehmer und GmbH-Geschäftsführer gilt diese Neuregelung nicht.

17. Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2017 für Mietwohnobjekte, soweit nicht aus der Buchhaltung ersichtlich.

18. Hinweis zur Umsatzsteuer

Eine Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG bei der Veräußerung von zugekauften landwirtschaftlichen Produkten und so genannter Handelsware ist seit dem 01. Juli 2008 nicht mehr möglich. Die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG beschränkt sich auf die Veräußerung der im eigenen Betrieb erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte.

Soweit ein Land- und Forstwirt zugekaufte land- und forstwirtschaftliche Produkte veräußert (dies gilt auch für zugekaufte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse) wird er mit der Veräußerung dieser Produkte nicht als land- und forstwirtschaftlicher Erzeuger, sondern als Händler tätig.

Entsprechend dieser Regelung haben alle Land- und Forstwirte, die Umsätze aus der Veräußerung von zugekauften landwirtschaftlichen Produkten erzielen, diese Umsätze den allgemeinen Regeln der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Veräußerung von aus selbst erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkten hergestellten Gegenständen, wenn diese Gegenstände durch eine Be- oder Verarbeitung ihren land- und forstwirtschaftlichen Charakter verloren haben (z. B. Wurstwaren, Gestecke, Adventskränze).

19. Noch nicht eingesandte Steuerbescheide bitte beilegen.

Stuttgart/Markdorf, den 21.06.2017

gez.

Steuerberatungsgesellschaft Stadt und Land mbH

Landwirtschaftliche Buchstelle

Körperliche Bestandsaufnahme zum 31.12.2017

Betrieb:

a) Vorräte

I. Eigenerzeugte Vorräte	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Bemerkungen
II. Zugekaufte Vorräte				
Erde				
Dieselöl				
Heizöl				

Verbindlichkeiten am 31.12.2017

Betrieb:

(Noch nicht bezahlte Rechnungen, z. B. Telefon, Löhne, Sozialversicherung, Darlehens- und Girozinsen für Juni und früher)

Bei Betrieben die nach § 24 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz zur Regelbesteuerung optieren, sollten auch die zugehörigen Rechnungen mit eingereicht werden.

Rechnungsdatum	Lieferant	Gegenstand	Gewicht	€

Forderungen am 31.12.2017

Betrieb:

(Zum Beispiel noch ausstehende Guthaben, Milchgeld, Dieserverbilligung, Viehverkäufe mit Stückzahl, Zinsverbilligung für Juni oder früher.)

Bei Betrieben die nach § 24 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz zur Regelbesteuerung optieren, sollten auch die zugehörigen Rechnungen mit eingereicht werden.

Rechnungsdatum	Empfänger	Gegenstand	Gewicht	€

Bitte teilen Sie uns auch die Kontenstände von Geschäftsguthaben und Beteiligungen zum Abschlussstichtag mit und reichen Sie die zugehörigen Nachweise und Belege ein.

Darlehensaufstellung zum 31.12.2017

Betrieb:

Bitte reichen Sie die Auszüge der Darlehenskonto aus dem der Kontostand zum 31.12.2017 hervorgeht ein.

Kreditinstitut	Darlehensnummer	Restkapital